

10. a) Frankfurt a. M. — b) Mitteldeutscher Buchhändler-Verband und Rhein-Mainischer Jungbuchhändlerkreis — c) Bücherkundliche Arbeitsgemeinschaften und Schulungskurs für jüngere Gehilfen und Lehrlinge.
11. 15.—28. III.: a) Leipzig — b) Bildungsausschuß des Börsenvereins in Gemeinschaft mit dem Deutschen Verlegerverein — c) Fortbildungskursus für Verlagshersteller — d) 25 — e) Bbl. Nr. 95 v. 25. April 1931.
12. 11.—17. X.: a) Leipzig — b) Bildungsausschuß des Börsenvereins in Gemeinschaft mit der Deutschen Buchhändlergilde — c) Fortbildungskursus für Sortimentler — d) 42 — e) Bbl. Nr. 244 vom 20. Oktober 1931.

Die Kurse waren durchweg gut besucht und erfüllten ihre Aufgabe zu allseitiger Befriedigung. Als ganz besonders erfolgreich sind der Herstellerkurs und der Sortimenterkurs, die beide in Leipzig stattfanden, hervorzuheben. Auch sie verdienen als Dauereinrichtung aufrechterhalten und weiter ausgebaut zu werden. Der Börsenverein kann mit Befriedigung auf diese Entwicklung seiner Fortbildungseinrichtungen blicken, die den besonderen Bedürfnissen des Buchhandels Rechnung tragen und auch in Kreisen außerhalb des Buchhandels steigende Beachtung finden.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Einführung einer zunächst freiwilligen Gehilfenprüfung im Buchhandel sind im Laufe des Jahres weiter gefördert worden. Der Beschluß des Kreis Ausschusses, durch den Bildungsausschuß einen Entwurf für eine Prüfungsordnung sowie Richtlinien zu ihrer Durchführung fertigstellen zu lassen, wurde inzwischen ausgeführt, sodas den erforderlichen Beschlüssen zur Einführung einer solchen Prüfung nähergetreten werden kann.

Über die Tätigkeit der Buchhändler-Lehranstalt berichten wir an anderer Stelle (s. S. 297—98).

Gesetzgebung.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung stand das Berichtsjahr im Zeichen der Notverordnungen. Sie sind der deutlichste Ausdruck des wirtschaftlichen Kriegszustandes, in welchem sich Deutschland befindet. Nicht weniger als 135 solcher Gesetzesakte sind im Jahre 1931 ergangen, darunter die sogenannten großen Notverordnungen, nämlich die zweite vom 5. Juni 1931, die dritte vom 6. Oktober 1931 und die ganz besonders wichtige und einschneidende vom 8. Dezember 1931. Sie betrafen alle Gebiete des Wirtschaftsrechts, insbesondere Kartell-, Steuer-, Arbeitsrecht und die Wohnungszwangswirtschaft. Die Mitglieder sind durch ausführliche Artikel im Börsenblatt unterrichtet worden. Nur auf einzelne besonders wichtige Bestimmungen sei nochmals ausdrücklich verwiesen, soweit dies nicht an anderer Stelle — Zugabeverbotsgesetz S. 290, Entwurf zur Änderung des Wettbewerbsgesetzes S. 290, Kartellrecht S. 288, Steuerrecht S. 294, Urheber- und Verlagsrecht S. 293 — geschehen ist.

Die jüngste Frucht am blütenreichen Baum der Gesetzgebung ist das Devisenrecht oder vielmehr das Verbot des freien Devisenverkehrs. Es mag aus währungstechnischen Gründen bei dem Mißverhältnis von Aus- und Einfuhr nicht zu umgehen sein, wirtschaftlich wirkt es aber als Maßnahme des stärksten Protektionismus aus. Ein Staat folgt dem andern und überbietet ihn; die Fesseln des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs werden immer enger; der Warenverkehr zwischen den Staaten stirbt allmählich ab. In ihrer letzten Folge bedeutet diese Regelung mögliche Autarkie jedes Staates und Beschränkung auf die unbedingt notwendige Einfuhr. Für Industrie und Handel aber führen diese Maßnahmen eine weitere Schrumpfung des ohnehin nachlassenden Umsatzes herbei. Dazu kommt die bei dem geringen Durchschnittsbetrag buchhändlerischer Lieferungen erhebliche Belastung mit unproduktiven Durchführungs- und Überwachungsarbeiten. Hinter jeder Nichtbefolgung steht immer gleich die Strafandrohung. Gerade der Buchhandel leidet genau wie

bei der Ausgleichsteuer auf dem Gebiete des Umsatzsteuerrechts unter solchen einengenden Maßnahmen außerordentlich. Auf keine Weise ist es bis jetzt gelungen, Erleichterungen zu verschaffen. Die Meldungen häufen sich, wenigstens in den großen Buchhandelszentralen in den Reichsbankstellen; ob sie wirklich zweckmäßige Erledigung finden und ob eine solche überhaupt möglich ist, steht dahin.

Im Börsenblatt ist fortlaufend über die ständig wechselnde Gesetzgebung, namentlich auch diejenige der anderen Länder, berichtet worden, ebenso über die Verhandlungen, welche wir mit der Reichsbehörde sowie in Budapest und Wien an Ort und Stelle mit den zuständigen Stellen geführt haben. Der Erfolg blieb leider bisher unseren Bemühungen versagt.

Der Plan einer umfassenden Neugestaltung des geltenden Gewerberechts unter Anpassung an die Bedürfnisse der Gegenwart hat sich schon 1928 zu einem Entwurf des Reichswirtschaftsministers verdichtet. Soweit die Interessen des Buchhandels durch einzelne Bestimmungen des Entwurfs berührt wurden, haben wir unsere Wünsche durch Vermittlung des Sächsischen Wirtschaftsministeriums vorgebracht. Der Entwurf wurde zu Beginn des Jahres 1930 mit ausführlicher Begründung und mit einem Gutachten des vorläufigen Reichswirtschaftsrates nach Zustimmung des Reichsrats dem Reichstage zur Beschlußfassung vorgelegt. Seine Verabschiedung steht aber noch aus. Uns scheint die gegenwärtige wirtschaftliche Situation auch nicht geeignet, gesetzgeberische Reformen größeren Umfangs in Angriff zu nehmen; man sollte Zeiten ausgeglichener Wirtschaftslage abwarten.

Verschiedener Meinung kann man in dieser Richtung bei den Vorarbeiten zu einer Reform des Preßgesetzes sein. Der Ausschuß, über den wir schon früher berichteten, ist noch an der Arbeit. Es ist Sorge getragen, daß die Interessen des Buchhandels gewahrt werden.

Nicht unerwähnt soll der Plan der österreichischen Regierung bleiben, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf über Ratengeschäfte vorzulegen, der im österreichischen und im deutschen Buchhandel erhebliche Beunruhigung hervorgerufen hat. Darnach soll der Käufer berechtigt sein, bis zum Ablauf des dritten Tages, der auf die Aushändigung des nach dem Entwurf auszustellenden Ratensbriefes folgt, vom Vertrag zurückzutreten. Das würde zweifellos eine bedenkliche Erschütterung der Vertragstreue bedeuten; ein großer Teil der Verträge würde aufgehoben werden. Auf Veranlassung des Börsenvereins ist der Verein der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler beim zuständigen Ministerium, bei den Handelskammern, den Verbänden für Handel und Gewerbe und den politischen Parteien vorstellig geworden, um wenigstens die schädlichsten Bestimmungen des Entwurfs beseitigt zu sehen. Eine Entscheidung ist noch nicht erfolgt. Die Beratung wurde wegen Eintritts anderer wichtiger Ereignisse verschoben. Man ist auch bisher auf die Angelegenheit nicht wieder zurückgekommen.

Urheber- und Verlagsrecht.

Die Vorberatungen zur Reform des Urheberrechtsgesetzes im Verein für den gewerblichen Rechtsschutz (Grüner Verein) wurden im Mai 1931 zu Ende geführt. Es lagen ihnen vier unabhängig von einander aufgestellte Entwürfe über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Kunst und Photographie zugrunde. Das in den Debatten zutage geförderte, nach allen Seiten durchdachte Material wird der Regierung die Ausarbeitung ihrer Entwürfe, die bis jetzt noch nicht vorliegen, ungemein erleichtern, zumal in den Beratungen im Grünen Verein sämtliche am Urheberrechte interessierten Gruppen, wie Verleger- und Autorenverbände, Behörden, Gelehrte, Künstler und Vertreter der Industrie und Presse zu Worte gekommen sind. Wir verweisen auf den Bericht des Herrn Dr. Kirstein über den Stand der Reform im Börsenblatt Nr. 194 vom 22. August 1931. Herr Dr. Kirstein hat als Vorsitzender des Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht an den Sitzungen des Grünen Vereins teilgenommen und die Interessen des Gesamtbuchhandels vertreten. Wir sprechen ihm auch an dieser Stelle unseren Dank für seine Mühewaltung aus.